

1936	Ausgegeben zu Berlin, den 16. März 1936	Nr. 23
Tag	Inhalt	Seite
16. 3. 36	Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Stiftung von Dienstauszeichnungen	165
16. 3. 36	Durchführungsbestimmungen zur Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Stiftung von Dienstauszeichnungen	167

Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Stiftung von Dienstauszeichnungen.

Vom 16. März 1936.

Am ersten Jahrestage der Wiedereinführung der allgemeinen Wehrpflicht stifte ich die
Dienstauszeichnung
als Anerkennung treuer Dienste in der neuen Wehrmacht.

§ 1

Die Dienstauszeichnung wird allen Angehörigen der Wehrmacht verliehen, die sich am 16. März 1935 oder später im aktiven Wehrdienst befanden.

§ 2

Nichtehrenvolles Ausscheiden aus der Wehrmacht verwirkt den Anspruch auf Verleihung und das Recht zum Tragen der Dienstauszeichnung.

§ 3

Die Dienstauszeichnung wird in vier Klassen für 4-, 12-, 18- und 25-jährige Dienstzeit verliehen.

§ 4

Die Dienstauszeichnung wird an kornblumenblauem Bande an der Ordensschnalle getragen.

§ 5

Dem Belieben wird ein Besiuzengnis ausgestellt.

§ 6

Der Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften.

Berlin, den 16. März 1936.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichskriegsminister
und Oberbefehlshaber der Wehrmacht
von Blomberg

Anlage
(S. 166)